



# Geschäftsordnung

## §1 Leitung der Sitzungen

- 1) Die Sitzungen des LSPs werden von den LaVo-Mitgliedern geleitet. Sie üben während der Sitzungen das Hausrecht aus.
- 2) Sie können 1. zur Ordnung, 2. zur Sache und 3. zur Einhaltung der Redezeit rufen. Sie können nach zweimaliger Ermahnung das Wort für den Zeitraum der Diskussion über den fraglichen Punkt entziehen oder das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen weitergeben.
- 3) Die LaVo-Mitglieder lassen zu Beginn jeder Sitzung über die Tagesordnung abstimmen.

## §2 Redner\*innen

- 1) In der Regel gibt es keine Beschränkung der Redezeit.
- 2) Alle Redner\*innen haben darauf zu achten, sich 1. kurz zu fassen, 2. am Thema und 3. sachlich zu bleiben.
- 3) Es darf niemand persönlich angegriffen oder beleidigt werden. Jemandem, der\*die eine\*n andere\*n persönlich angreift oder verletzt, kann durch die LaVo-Mitglieder für die Dauer der Diskussion über den fraglichen Punkt das Wort entzogen werden.

## §3 Beschränkung des Rederechts

- 1) Ein Antrag auf Beschränkung der Redezeit kann jederzeit von Delegierten gestellt werden. Ferner kann jederzeit ein Antrag auf Schließung oder Streichung der Redner\*innenliste bzw. sofortige Abstimmung gestellt werden.
- 2) Die Beschränkung gilt bis zum Ende der Diskussion über den fraglichen Punkt.

## §4 Reihenfolge der Redner\*innen

- 1) Die LaVo-Mitglieder erteilen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgen durch einfaches Handzeichen.
- 2) Rederecht genießen nur Delegierte. Die LaVo-Mitglieder können Gästen das Wort erteilen.
- 3) Die Redner\*innen können Zwischenfragen oder -bemerkungen gestatten.
- 4) Delegierte, die zur Geschäftsordnung reden wollen, erhalten das Wort außerhalb der Reihenfolge. Diese Bemerkungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und zwei Minuten Redezeit nicht überschreiten.
- 5) Die LaVo-Mitglieder dürfen sich außerhalb der Reihenfolge zum weiteren Verfahren äußern.



## Landesschüler\*innenvertretung der Gymnasien in Schleswig-Holstein

- 6) Einem ordentlichen Mitglied des LSP sowie der Landesverbindungslehrkraft kann jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dieses im Ermessen der LaVo-Mitglieder aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist.
- 7) Alle Delegierte haben das Recht, eine Diskussion zu einem Tagesordnungspunkt zu fordern.

### §5 Abstimmungen

- 1) Bei allen Abstimmungen sind nur die delegierten Personen bzw. deren Stellvertreter\*innen, sofern die Delegierten abwesend sind, stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) Bei der Stimmabgabe ist niemand an Weisungen gebunden.
- 3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern es Satzung, Geschäfts- oder Wahlordnung nicht anders vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 4) Rückholanträge und Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- 5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhören einer Für- und einer Gegenrede sofort abzustimmen. Wird keine Gegenrede gestellt, so gilt der Antrag als angenommen.
- 6) Alle Delegierten haben das Recht, eine geheime Abstimmung zu beantragen. Die Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn Delegierte diesen Antrag stellen.

### §6 Anträge

- 1) Anträge sind schriftlich eine Woche vor dem LSP bei den LaVo-Mitgliedern einzureichen. Geschäftsordnungsanträge sind hiervon ausgenommen. Satzungs-, Geschäftsordnungs- und Wahlordnungsänderungsanträge sind schriftlich zwei Wochen vor dem LSP bei den LaVo-Mitgliedern einzureichen.
- 2) Die Anträge werden zu Tagungsbeginn ausgehängt.
- 3) Über die Behandlung von Anträgen, die nicht bis zum in Absatz (1) genannten Zeitpunkt vorgelegen haben (sog. Initiativanträge), wird zu Beginn der Antragsphase des LSPs abgestimmt.
- 4) Initiativanträge werden nur beraten, wenn eine 2/3 Mehrheit des LSPs dem zustimmt.
- 5) Die Antragssteller\*innen stellen ihren Antrag vor und begründen ihn. Anschließend steht der Antrag zur Diskussion und darauf folgend zur Abstimmung.
- 6) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Thema vor, so ist es dem Präsidium überlassen, den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

### §7 Änderung von Anträgen

- 1) Zur Änderung eines Antrags können Änderungsanträge schriftlich oder mündlich während der Sitzung des LSPs bei der Sitzungsleitung eingereicht werden.



## Landesschüler\*innenvertretung der Gymnasien in Schleswig-Holstein

- 2) Ein Antrag wird geändert, wenn die betroffenen Antragssteller\*innen den eingebrachten Änderungsantrag übernehmen. Außerdem wird ein Antrag geändert, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten dem zustimmt.
- 3) Eine Änderung, die durch einen Änderungsantrag per Abstimmung vorgenommen wurde, darf nicht rückgängig gemacht werden.

### **§8 Schlussbestimmungen**

- 1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch das LSP in Kraft.
- 2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit des LSPs und sind nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung möglich.

Zuletzt geändert am 21. Februar 2022 durch das Landesschüler\*innenparlament der Landesschüler\*innenvertretung der Gymnasien in Schleswig-Holstein im Landtag Schleswig-Holsteins.